

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. Oktober 2018

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 07.08.2024 Geschäftszeichen:
III 55-1.42.1-9/24

Zulassungsnummer:
Z-42.1-426

Geltungsdauer
vom: **7. August 2024**
bis: **25. Oktober 2028**

Antragsteller:
valsir s.p.a.
sanitaria idraulica riscaldamento
loc. Merlaro, 2
25078 Vestone (Brescia)
ITALIEN

Zulassungsgegenstand:
**Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten
DN 40 bis DN 160 mit der Bezeichnung "TRIPLUS" für Hausabflussleitungen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.1-426 vom 22. Oktober 2018, verlängert durch Bescheid vom 24. Oktober 2023.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.1-426 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

2.1.3 Dichte

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist die Dichte des verarbeiteten Polypropylenwerkstoffs der Abwasserrohre folgende Werte auf:

- Mittelschicht $1,400 \pm 0,300 \text{ g/cm}^3$

Die Formstücke aus mineralverstärktem Polypropylen weisen eine Dichte von $1,35 \pm 0,20 \text{ g/cm}^3$ auf.

2. Der Abschnitt 2.1.4 erhält folgende Fassung:

2.1.4 Schmelze-Massefließrate (MFR)

Bei der Prüfung nach Abschnitt 2.3.2 weist die Schmelze-Massefließrate (MFR 230 °C/ 2,16 kg) der verarbeiteten Polypropylenwerkstoffe der Abwasserrohre und Formstücke folgende Werte auf:

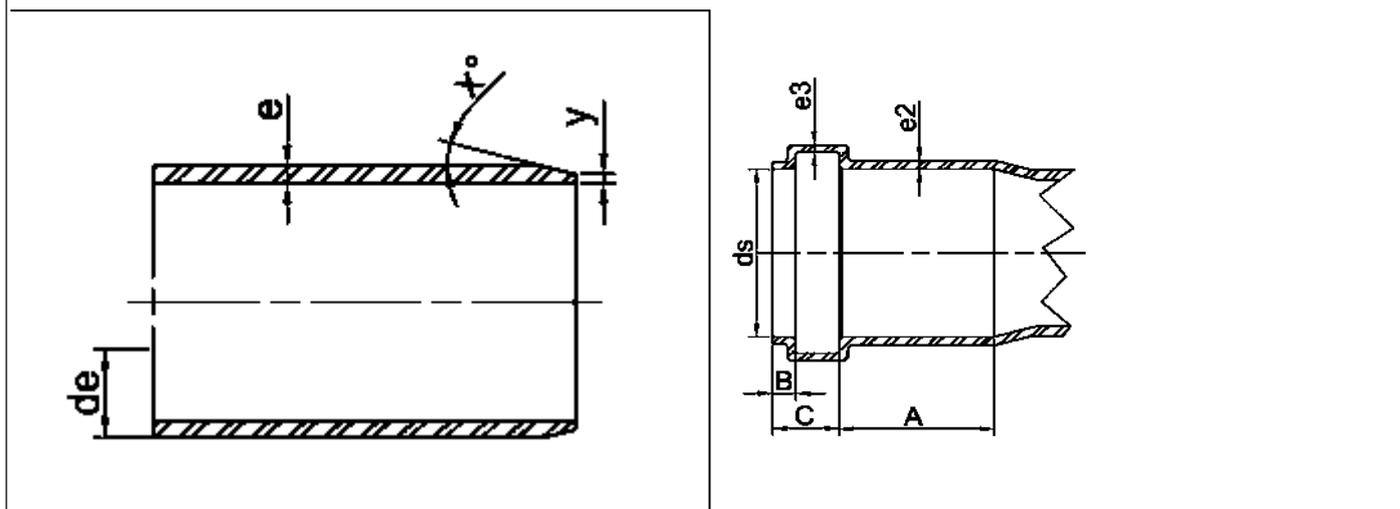
- Außen- und Innenschicht $1,3 \text{ g/10 min} \leq \text{MFR} \leq 3,0 \text{ g/10 min}$
- mineralverstärkte Zwischenschicht $1,0 \text{ g/10 min} \leq \text{MFR} \leq 4,0 \text{ g/10 min}$
- Formstücke $1,7 \text{ g/10 min} \leq \text{MFR} \leq 3,1 \text{ g/10 min}$

3. Die Anlage 1 wird durch Anlage 1 dieses Bescheids ersetzt.

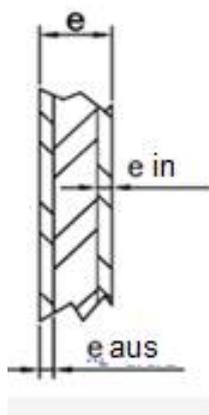
Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Griese

DN	40	50	70	90	100	125	150
dsm,min	40.3	50.3	75.4	90.4	110.4	125.4	160.5
e2 min.	1.6	1.6	2.4	2.8	3.1	3.6	4.5
e3 min.	1.0	1.0	1.5	2.4	2.6	3.0	3.7
A min.	26	28	33	34	36	38	41
B min.	5	5	5	6	6	7	9
C max	18	18	18	21	22	26	32



DN	40	50	70	90	100	125	150
d _{em} , min	40	50	75	90	110	125	160
d _{em} , max	40.3	50.3	75.4	90.4	110.4	125.4	160.5
e min.	1.8	1.8	2.6	3.1	3.4	3.9	4.9
e max.	2.2	2.2	3.1	3.7	4	4.5	5.6
e in, min (mm)	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
e aus, min (mm)	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
X° min	15	15	15	15	15	15	15
y min	0.6	0.6	0.9	1	1.1	1.3	1.6



Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten
DN 40 bis DN 160 mit der Bezeichnung "TRIPLUS" für Hausabflussleitungen

STECKMUFFE UND EINSTECKENDE ROHRE "TRIPLUS"

Anlage 1